

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der RISCHE + HERFURTH GmbH, Hamburg

## 1. Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der RISCHE + HERFURTH GmbH an ihre unternehmerischen Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die Angebote sind freibleibend.

Die Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag und auch für zukünftige Geschäfte. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

## 2. Preise

Die Preise gelten ohne Aufstellung oder Montage ab Werk Hamburg-Wandsbek ausschließlich Verpackung und Versicherung.

Im Rechtsverkehr mit Kaufleuten - wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört - sind sämtliche Preise Netto-Preise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe nach zusätzlich zu entrichten hat.

Maßgebend für die Preisberechnung sind die am Tage der Lieferung geltenden Preise. Sollten sich die Kostensätze während der Abwicklung von Aufträgen ändern, behalten wir uns neue Preisstellungen vor.

## 3. Lieferungen

Die Lieferung erfolgt ab Werk Hamburg-Wandsbek. Die Ware reist auf Gefahr des Empfängers. Für Beschädigungen und Verluste, welche die Ware auf dem Transport erleidet, kommen wir nicht auf.

Verpackungen jeder Art werden nicht zurückgenommen.

## 4. Lieferfrist; höhere Gewalt, Vorbehalt der Selbstbelieferung

Die Lieferfrist gilt ab Werk und beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung mit dem Kunden schriftlich vorliegt und uns zugegangen ist:

- a) sämtliche für die Ausführung des Auftrages vom Kunden benötigte Angaben, Muster und/oder sonstige Unterlagen,
- b) die Anzahlung,
- c) das Akkreditiv,
- d) die Importlizenz (jeweils: soweit vereinbart).

Wenn durch unvorhergesehene und nicht in unserem Einfluss stehende Ereignisse (höhere Gewalt) bei uns oder bei unserem Vorlieferer sich die Lieferung verzögert, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wir sind verpflichtet, den Kunden über solche Ereignisse frühzeitig zu informieren. Führt die Verzögerung dazu, dass ein Festhalten am Vertrag für eine oder beide Parteien unzumutbar wird, ist die betroffene Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Sind wir mit der Lieferung im Verzuge, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde uns vorher eine angemessene Nachfrist zur Lieferung mit der Ankündigung gesetzt hat, er werde nach ergebnislosem Fristablauf vom Vertrage zurücktreten. Im Regelfall ist als angemessen eine Frist von einem Monat anzusehen.

## 5. Zahlung

Fälligkeit tritt sofort ein (§ 271 BGB). Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu zahlen (ausgenommen: Reparaturen und sonstige Instandhaltungsarbeiten, diese sind innerhalb von 15 Tagen ohne Skontoabzug zu zahlen). Zahlt der Kunde innerhalb von 8 Tagen (Zahlungseingang) vollständig, ist er zur Ziehung von 2% Skonto berechtigt.

Zahlung durch Wechsel wird nicht als Barzahlung betrachtet, so dass Kassaskonto entfällt. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Die Bezahlung tritt bei Annahme von Wechseln und Schecks erst mit deren Einlösung ein.

Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen.

Kommt der Kunde in Verzug, stehen uns Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Das gesetzliche Recht, bei Verzuge vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Für den Fall des Rücktritts wegen Vertragsverletzung ist der Kunde verpflichtet, für jeden angefangenen Monat der Benutzung eine Entschädigung von 1/24 des Preises zu zahlen, die mit den geleisteten Teilzahlungsbeträgen verrechnet werden. Die Entschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden bzw. Wertminderung nachweist.

Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gleiches gilt hinsichtlich eines Zurückbehaltungsrechts. Dies gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden, die unmittelbar aus Mangelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten für den Liefergegenstand herrühren und auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruhen.

### 6. Kreditwürdigkeit des Kunden

Sollten Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern, sind sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher, für die Wechsel und Schecks hereingegeben wurden, sofort fällig. Einwendungen und Einreden des Kunden bleiben – mit Ausnahme der Einwendung der Vereinbarung eines späteren Fälligkeitszeitpunkts – außerdem unberührt. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen. Das Nähere regelt § 321 BGB.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Auftrag des Verkäufers, ohne dass ihm hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht uns zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.

Der Kunde darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Kunde tritt uns schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder den durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein

Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den Produkten erlangt, so tritt der Kunde die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus an uns ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

Wir nehmen die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Kunden schon jetzt an.

Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Käuferlandes erforderlich sind, so hat der Kunde derartige Handlungen vorzunehmen.

Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, so können wir ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach unserer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.

Liegen beim Kunden die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Kunde – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat der Kunde unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente in Kopie zu übermitteln.

### 8. Gewährleistung

Ist der Kunde Kaufmann, hängen seine Gewährleistungsansprüche davon ab, dass er die kaufmännische Rügefrist nach § 377 HGB beachtet. Rügen haben unverzüglich nach Erkennen eines Mangels zu erfolgen. Unverzüglich in diesem Sinne meint 8 Tage.

Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auf zwei Jahre ab Gefahrübergang.

Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) vor. Soweit wir Kosten der Nacherfüllung zu tragen haben, gehen diese zu Lasten des Kunden, soweit sich diese erhöhen weil der Kunde das Produkt ins Ausland verbracht hat. Kosten für den Aus- und Einbau der Teile gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Die Mängelhaftung bezieht sich ausschließlich auf bei Gefahrenübergang vorhandene Mängel, also insbesondere nicht auf die natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Mängel, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung der Maschinen entstanden sind. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die Maschinen von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden sind und der Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht.

### **9. Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz**

Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und für Fälle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Aufwendungsersatzansprüche nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Organe und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

### **10. Warenrücknahme-Bedingungen**

Ein Anspruch auf Zurücknahme vertragsgemäß gelieferter Waren besteht nicht.

### **11. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile - auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess unser Sitz,

wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind allerdings auch berechtigt, stattdessen den Kunden an dessen Sitz zu verklagen. Ist der Sitz des Kunden im Ausland, ist jede Partei allerdings berechtigt, alternativ eine Schiedsklage vor dem Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zu erheben. Geschieht dies, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Schiedsort ist Hamburg.

### **12. Anwendbares Recht**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

RISCHE + HERFURTH GmbH (© 06/2016)